



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2023	32
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Beschränkung von Wasserentnahmen	32
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Entgeltordnung für das Schülerwohnheim des Altmarkkreises Salzwedel	32
<b>2. Stadt Arendsee (Altmark)</b>	
Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters	32
<b>3. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 12.05.2023	32
<b>4. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.</b>	
Einladung zur öffentlichen Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Altmark	33
<b>5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Kerkau 05, Verf.-Nr. 39SAW190	33
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Kloster Neuendorf III	33

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreis Salzwedel erfolgte am 15.06.2023 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der **Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2023**. Die Öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 09.05.2023

gez. **Kanitz**  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat am 12.06.2023 die wasserrechtliche Allgemeinverfügung Nr. Y7013006 **zur Beschränkung von Wasserentnahmen** erlassen. Diese wurde am 13.06.2023 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort einsehbar bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 673 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel.

Salzwedel, den 12.06.2023

gez. **Kanitz**  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 16.06.2023 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung zur **Entgeltordnung für das Schülerwohnheim des Altmarkkreises Salzwedel**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 14.06.2023

gez. **Kanitz**  
Landrat

#### Stadt Arendsee (Altmark)

##### Bekanntmachung

##### der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsfüh-

rung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 13.07.2023 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 08.06.2023

gez. **Klebe**  
Bürgermeister

#### Landkreis Stendal Der Landrat

##### Öffentliche Bekanntmachung Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 12.05.2023.

##### Genehmigung

**Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), genehmige ich die in der Sitzung am 19.04.2023 von der Verbandsversammlung beschlossene

##### 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

Hierzu ergeht der Hinweis, dass die Formulierung der Neufassung des § 16 Abs. 1 der Satzung nicht in der zuvor empfohlenen Form geändert wurde und daher in einer Weise verstanden werden kann, die der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) widersprechen würde. In der neuen Satzungsregelung heißt es: „Mit dem Bereitstellungstag gelten die Regelungen als bekannt gemacht.“ Nach besagter KVG-Regelung jedoch sind Satzungen „mit ihrer Bereitstellung“ auf einer Internetadresse der Kommune öffentlich bekannt gemacht.

Vor dem Hintergrund, dass dieses Ereignis in den Lauf des Tages fällt und nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA die Bereitstellung der Satzung unter Angabe des Bereitstellungstages erfolgt, kann letztlich nur der Bereitstellungstag entscheidend sein, da auch nur dieser dokumentiert wird. Nach dieser Betrachtung der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Zusammenhang mit Satz 1 sehen wir auch die in Frage stehende Formulierung der Verbandsatzungsänderung als rechtmäßig und die Satzungsänderung daher als genehmigungsfähig an.

Mit freundlichen Grüßen

  
Patrick Puklmann



## 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 07.09.2005 in der Fassung der 4. Änderung vom 15.07.2015 [von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt am 12.08.2015]

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) in ihrer Sitzung am 19.04.2023 die 5. Änderungssatzung beschlossen.

### § 1 Neufassung des „§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen“

§ 16 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- „(1) Satzungen und andere gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des WVSO unter der Internetadresse [www.wvso.de](http://www.wvso.de) und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Mit dem Bereitstellungstag gelten die Regelungen als bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse [www.wvso.de](http://www.wvso.de) hingewiesen. Satzungen können im Verwaltungsgebäude des WVSO, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Eignen sich Bestandteile von Satzungen (Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen) auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des WVSO, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), zu jedermanns Einsicht während der Servicezeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 wird im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt auf der Internetseite des WVSO unter der Internetadresse [www.wvso.de](http://www.wvso.de). Mit dem Bereitstellungstag gelten die Informationen als bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird in der örtlichen Tagespresse nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse [www.wvso.de](http://www.wvso.de) hingewiesen.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite des WVSO unter der Internetadresse [www.wvso.de](http://www.wvso.de) bekannt zu machen. Im Bedarfsfalle erfolgt im Nachgang ein nachrichtlicher Hinweis auf die Bekanntmachung in der örtlichen Tages- und/oder Wochenpresse. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn ein Hinweis zur Information der Einwohner zeitnah geboten ist und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.“

### § 2 Ergänzung des „§ 18 Sonstige Vorschriften“

§ 18 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter (sprachliche Gleichstellung).“

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 22.05.2023

Mathias Ploewka  
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 25.05.2023

Patrick Publmann



Hansestadt Stendal, 26.05.2023

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Altmark  
Heerener Straße 21  
39576 Hansestadt Stendal

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Regionalverband Altmark des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt hiermit seine Mitglieder zu einer

### Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 19.07.2023  
um 17:00 Uhr

in die Geschäftsräume der Regionalgeschäftsstelle in der Heerener Straße 21, 39576 Hansestadt Stendal

ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands
4. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
5. sonstiges

### Der Regionalvorstand

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 01. Juni 2023

Az.: 14.17 – 39SAW190

bei Antwort bitte angeben!

Freiwilliger Landtausch Kerkau 05, Verf.-Nr.: 39SAW190

### Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Aufgrund des § 103a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird entsprechend § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung für den Freiwilligen Landtausch Kerkau 05, der mit Beschluss vom 14. April 2023 eingeleitet wurde, am 15. Mai 2023 die Erweiterung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch Kerkau 05 unterliegen folgende Flurstücke:

Kreis	Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde	Stadt Arendsee (Altmark)
Gemarkung	Kerkau
Flur 2	Flurstücke 52/2, 9/4 und 65/10
Flur 3	Flurstück 10/2

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 12,3731 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag  
gez. Hallmann

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Außenstelle Salzwedel -

Goethestraße 3 und 5  
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, 05.06.2023

### Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Kloster Neuendorf III

Mit Beschluss vom 05.06.2023 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Kloster Neuendorf III angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:

Jävenitz Flur 2 Flurstück 64/1

Kloster Neuendorf Flur 2 Flurstück 45

Im FLT Landtausch Kloster Neuendorf III werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alfaltmarkds>

Im Auftrag

gez.

Samira Zacharias

#### **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
[amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de)  
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61